

## 86 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).

Diese Maßnahme tritt nicht früher in Kraft, als sie nicht die Genehmigung des Alliierten Rates erhalten hat.

### Regierungsvorlage.

#### Vertrag zwischen der österreichischen Regierung und der UNRRA.

##### (Originaltext)

WHEREAS the United Nations and Associated Nations have, in the Agreement of November 9, 1943, signed at Washington D. C., created the United Nations Relief and Rehabilitation Administration (hereinafter referred to as the Administration); and

WHEREAS, by Resolution 74 of the Council of the Administration, the text of which is attached hereto, the Administration is authorised to treat Austria as a liberated area for the purpose of relief and rehabilitation; and

WHEREAS the Government of Austria has requested the assistance of UNRRA in furnishing relief and rehabilitation supplies and services for the relief of the population of Austria; and

WHEREAS in accordance with Resolution 14 of the UNRRA Council, the Director-General has determined that Austria is not at this time in a position to pay with suitable means of foreign exchange for the relief and rehabilitation of Austria; and

WHEREAS the Administration is authorised to operate in Austria only as may be agreed by the Allied Council and subject to such control as the Allied Council may find necessary;

the Government of Austria, duly authorised by the Allied Council, represented by Dr. Karl Gruber, Minister for Foreign Affairs, and the United Nations Relief and Rehabilitation Administration, represented by Brigadier R. H. R. Parminster, C.B.E., D.S.O., M.C., A.D.C. have agreed as follows:

##### (Übersetzung)

Angesichts der Tatsache, daß die Vereinten Nationen und Assoziierten Nationen in dem in Washington D. C. unterzeichneten Übereinkommen vom 9. November 1943 die „United Nations Relief and Rehabilitation Administration“ (zu deutsch: „Hilfs- und Wiederaufbau-Verwaltung der Vereinten Nationen“ — im weiteren Text als „Verwaltung“ bezeichnet) errichtet haben; und

angesichts der Tatsache, daß durch Beschluß 74 des Rates der „Verwaltung“, dessen Text beiliegt, die „Verwaltung“ ermächtigt ist, Österreich für Zwecke der Hilfe und des Wiederaufbaues als befreites Land zu behandeln; und

angesichts der Tatsache, daß die österreichische Regierung die UNRRA ersucht hat, zur Unterstützung der Bevölkerung Österreichs Hilfs- und Wiederaufbau-Lieferungen und Dienste zur Verfügung zu stellen; und

angesichts der Tatsache, daß gemäß Beschluß 14 des Rates der UNRRA der Generaldirektor entschieden hat, daß Österreich zur Zeit nicht in der Lage ist, für die Hilfe und den Wiederaufbau von Österreich mit entsprechenden fremden Devisen zu zahlen; und

angesichts der Tatsache, daß die „Verwaltung“ in Österreich nur in dem Ausmaß tätig werden kann, dem der Alliierte Rat zustimmt, und hiebei jener Kontrolle untersteht, die der Alliierte Rat für nötig findet;

hat nach der erforderlichen Ermächtigung durch den Alliierten Rat die österreichische Regierung, vertreten durch Herrn Dr. Karl Gruber, Minister für die Auswärtigen Angelegenheiten, und die Hilfs- und Wiederaufbau-Verwaltung der Vereinten Nationen, vertreten durch Brigadier R. H. R. Parminster, C.B.E., D. S. O., M. C., A. D. C., folgenden Vertrag abgeschlossen:

## Article I.

## Furnishing of Supplies and Services.

- a) In accordance with the Agreement of November 9, 1943 and subsequent Resolutions, the Administration will furnish liberated Austria with relief and rehabilitation supplies and services and the Government will co-operate with the Administration for this purpose. Such supplies and services will be furnished within the limit of the Administration's resources and available supplies and transport and in accordance with the policies of the UNRRA Council. The supplies and services will be furnished by the Administration for such period of time as it is determined, in accordance with Resolution 14, that Austria is not in a position to pay therefore with suitable means of foreign exchange. The Administration will make no request, and shall have no claim, for payment in foreign exchange for the supplies and services furnished by it under this Agreement. In the case of the supply by the Administration of certain categories of long-term equipment, the Administration may, pursuant to special agreements between it and the Government, retain ownership but furnish the use of such supplies during the life of this Agreement.
- b) The Administration's program for Austria will begin with supplies shipped during February and March under the so-called Emergency Program. From the 1st April, the Administration will assume financial responsibility for supplies loaded for Austria, under arrangements of the occupying forces, for undistributed imported stocks in Austria and for supplies imported by them and delivered after April 1st, to the extent that such supplies and stocks fall within the Administration's program for Austria. The Administration will assume complete responsibility for loadings from May 1st and for deliveries to Austria from June 1st.

## Article II.

## Administration of Services.

The relief and rehabilitation services furnished by the Administration pursuant to Article I above will be administered in accordance with plans

## Artikel I.

## Beistellung von Lieferungen und Diensten.

- a) Gemäß dem Übereinkommen vom 9. November 1943 und den späteren Beschlüssen wird die „Verwaltung“ das befreite Österreich mit Hilfs- und Wiederaufbau-Lieferungen und Diensten versehen und die Regierung wird mit der „Verwaltung“ zu diesem Zweck zusammenarbeiten. Diese Lieferungen und Dienste werden innerhalb der Grenzen der Hilfsquellen, verfügbaren Vorräte und Transportmittel der „Verwaltung“ und gemäß den Richtlinien des Rates der UNRRA durchgeführt werden. Gemäß dem Beschluß 14, daß Österreich nicht in der Lage ist, in entsprechenden Devisen zu zahlen, werden die Lieferungen und Dienste durch die „Verwaltung“ für einen noch zu bestimmenden Zeitraum beigestellt werden. Die „Verwaltung“ wird für die auf Grund dieses Vertrages beigestellten Lieferungen und Dienste keine Bezahlung in fremder Währung verlangen, noch einen Anspruch auf eine solche Bezahlung haben. Bei Lieferung gewisser, für langfristige Verwendung bestimmter Kategorien von Ausrüstungen durch die UNRRA wird die „Verwaltung“ auf Grund von Sonderverträgen zwischen ihr und der österreichischen Regierung sich das Eigentumsrecht vorbehalten, muß aber die Benützung solcher Lieferungen für die Geltungsdauer dieses Vertrages gewährleisten.
- b) Das Programm der „Verwaltung“ für Österreich wird mit Lieferungen beginnen, die im Februar und März auf Grund des sogenannten Notstandsprogrammes verschifft werden. Ab 1. April wird die „Verwaltung“ für die auf Anordnung der Besatzungsbehörden für Österreich verladenen Lieferungen, für die nach Österreich eingeführten, aber noch nicht verteilten Vorräte und für die von den Besatzungsbehörden nach dem 1. April eingeführten und übergebenen Lieferungen die finanzielle Verantwortung übernehmen, und zwar in dem Ausmaße, in welchem diese Lieferungen und Vorräte in das Programm der Verwaltung für Österreich fallen. Die „Verwaltung“ wird ab 1. Mai für alle Verladungen und ab 1. Juni auch für die Ausfolgung an Österreich die volle Verantwortung übernehmen.

## Artikel II.

## Beistellung der Dienste.

Die zufolge des obigen Artikels I von der „Verwaltung“ beigestellten Hilfs- und Wiederaufbau-Dienste werden auf Grund von zwischen

agreed upon between the Administration and the Government and in conformity with the policies of the UNRRA Council, particularly those embodied in Resolutions 2, and 7 through 13. Wherever necessary, the Government will take measures to insure that such policies are followed throughout Austria.

### Article III.

#### Transfer and Distribution of Supplies.

- a) The Government, having the responsibility for the distribution within Austria of relief and rehabilitation supplies furnished by the Administration, will take appropriate measures to assure that such distribution will be governed by the policies of the UNRRA Council, particularly as embodied in Resolutions 2 and 7.
- b) The relief and rehabilitation supplies furnished by the Administration which are destined for Austria will be consigned to the Administration Mission in the country. The supplies will be transferred to the Government or its designee, against appropriate receipts, as soon as they reach such designated ports of entry, or Austrian frontier points as may be agreed upon from time to time, with the Administration. The Government and the Administration will agree upon appropriate procedures for the determination of the quantity and quality of goods delivered to the Government by the Administration.
- c) To enable the Administration effectively to discharge its responsibilities under this Agreement, the Agreement of November 9, 1943, and the UNRRA Council Resolutions, the Government will inform the Administration and receive its views regarding the plans for, and operations respecting, the distribution of supplies, including at least the following subjects:
  1. The agencies and channels of distribution for the supplies furnished by the Administration.
  2. The allocation of such supplies by regions and main groups of consumers.
  3. Price policies and specific prices for such supplies and their relationship to prices for similar supplies produced domestically.
  4. Rationing and price control by commodity, by region, by classes of con-

der „Verwaltung“ und der Regierung vereinbarten Plänen gemäß den insbesondere in den Beschlüssen 2 und 7 bis 13 festgelegten Richtlinien des Rates der UNRRA zur Verfügung gestellt werden. Die Regierung hat nötigenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um die Befolgung dieser Richtlinien im ganzen Lande sicherzustellen.

### Artikel III.

#### Übergabe und Verteilung der Lieferungen.

- a) Die Regierung trägt die Verantwortung für die Verteilung der von der „Verwaltung“ beigestellten Hilfs- und Wiederaufbaulieferungen innerhalb Österreichs; sie hat entsprechende Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, daß diese Verteilung im Sinne der insbesondere in den Beschlüssen 2 und 7 festgelegten Richtlinien des Rates der UNRRA erfolge.
- b) Die von der „Verwaltung“ beigestellten Hilfs- und Wiederaufbaulieferungen, welche für Österreich bestimmt sind, werden an die Mission der „Verwaltung“ in Österreich gesendet werden. Die Lieferungen werden der Regierung oder deren Bevollmächtigten gegen entsprechende Quittung übergeben werden, sobald sie jene Eingangshäfen oder die Punkte der österreichischen Grenze erreicht haben, die fallweise mit der „Verwaltung“ vereinbart werden. Die Regierung und die „Verwaltung“ werden ein geeignetes Verfahren für die Festsetzung der Menge und Qualität der von der „Verwaltung“ an die Regierung gelieferten Waren vereinbaren.
- c) Um die „Verwaltung“ in wirksamer Weise in die Lage zu versetzen, die ihr aus diesem Vertrag, dem Übereinkommen vom 9. November 1943 und den Beschlüssen des Rates der UNRRA erwachenden Verpflichtungen zu erfüllen, wird die Regierung der „Verwaltung“ die Pläne und Maßnahmen für die Verteilung der Lieferungen und die Durchführung der Verteilung mitteilen und die Stellungnahme der „Verwaltung“ dazu einholen. Diese Mitteilung muß mindestens nachfolgende Gegenstände umfassen:
  1. Die Verteilungsstellen und den Verteilungsweg für die von der „Verwaltung“ beigestellten Lieferungen;
  2. die Aufteilung dieser Lieferungen auf die Gebiete und Hauptgruppen der Verbraucher;
  3. Preispolitik und besondere Preise für die Lieferungen sowie deren Verhältnis zu Preisen für ähnliche Inlandslieferungen;
  4. Rationierung und Preiskontrolle, geordnet nach Bedarfsartikeln, nach Gegend

4

sumers for each of the commodities supplied by the Administration.

5. The facilities and methods of handling, moving and storing the supplies furnished by the Administration.

- d) Further to enable the Administration effectively to discharge its responsibilities under this Agreement, the Agreement of November 9, 1943, and the UNRRA Council Resolutions, the Government will afford representatives of the Administration opportunity to observe at all necessary stages the distribution of supplies furnished by the Administration and to discuss such distribution with the appropriate governmental and other authorities.
- e) The Government will afford the Administration opportunity for, and will co-operate with the Administration in, making public information regarding deliveries and distribution of relief and rehabilitation supplies furnished by the Administration and will permit the use of special labels and other designations on supplies and equipment belonging to or furnished by the Administration.
- f) No indigenous supplies of substantially the same kind as imported UNRRA supplies will be exported from Austria without the approval of the Administration and the Allied Council.

#### Article IV.

##### Displaced Persons.

- a) The Government recognises that the Allied Council has reserved authority for dealing with displaced persons and that arrangements will be made between the Allied Council and the Administration for the Administration's participation in or assumption of the responsibility for the care, maintenance and repatriation or return of displaced persons as authorised by the UNRRA Council Resolutions.
- b) The Administration will include supplies for the care and maintenance of such displaced persons in the supplies furnished in accordance with Article I. When the latter have been transferred to the Government in accordance with Article III the Government will deliver to the four

und nach Verbraucherklasse für jeden der von der „Verwaltung“ gelieferten Bedarfsartikel;

5. die Erleichterungen und Verfahren für die Übernahme, den Transport und die Einlagerung der von der „Verwaltung“ beigestellten Lieferungen.

- d) Um weiters die „Verwaltung“ in wirksamer Weise in die Lage zu versetzen, die ihr aus diesem Vertrag, dem Übereinkommen vom 9. November 1943 und den Beschlüssen des Rates der UNRRA erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen, wird die Regierung Vertretern der „Verwaltung“ die Möglichkeit geben, die Verteilung der von der „Verwaltung“ beigestellten Lieferungen in allen ihren Stadien zu beobachten und diese Verteilung mit den zuständigen Regierungs- oder sonstigen Behörden zu besprechen.
- e) Die Regierung wird der „Verwaltung“ die Möglichkeit geben — und hierbei mit der „Verwaltung“ zusammenarbeiten —, die Öffentlichkeit über Ausgabe und Verteilung der von der „Verwaltung“ beigestellten Hilfs- und Wiederaufbau-Lieferungen zu informieren und wird den Gebrauch besonderer Aufschriftszettel und anderer Bezeichnungen auf den Lieferungen und Ausrüstungsgegenständen gestatten, die der „Verwaltung“ gehören oder von ihr geliefert werden.
- f) Einheimische Bedarfsgüter, welche eingeführten UNRRA-Lieferungen im wesentlichen gleichkommen, dürfen aus Österreich ohne Zustimmung der UNRRA und des Alliierten Rates nicht ausgeführt werden.

#### Artikel IV.

##### Verschleppte Personen.

- a) Die Regierung anerkennt, daß der Alliierte Rat sich das Recht der Behandlung verschleppter Personen vorbehalten hat und daß Vereinbarungen zwischen dem Alliierten Rat und der „Verwaltung“ bezüglich der Teilnahme der „Verwaltung“ an der Fürsorge oder die Übernahme der Verantwortung für die Fürsorge, den Lebensunterhalt und die Repatriierung oder der Rückkehr verschleppter Personen auf Grund der Beschlüsse des Rates getroffen werden.
- b) Die „Verwaltung“ wird in die gemäß Artikel I beigestellten Lieferungen auch Lieferungen für die Fürsorge und den Lebensunterhalt solcher verschleppter Personen einbeziehen. Sobald diese Sendungen im Sinne des Artikels III der Regierung übergeben worden sind, wird die Regierung an

Occupying Powers or to the Administration or by agreement with the Administration such part of these supplies and such indigenous supplies as the four Occupying Powers or the Administration may deem necessary to maintain such displaced persons at a standard equal to that provided for the Austrian population. Such supplies will be transported within Austria and delivered by the Government in accordance with arrangements to be made from time to time with the Administration.

- c) In the event that the Administration wishes to import into Austria supplies intended exclusively for displaced persons, the Government will assist in the warehousing, handling and transportation thereof.

#### Article V.

##### Financial Provisions.

- a) The Government will, as requested, furnish the Administration with sufficient amounts of local currency to enable the Administration to meet its administrative and operating expenses incurred in Austria in the execution of relief and rehabilitation programs undertaken pursuant to Articles I, II, III and IV of this Agreement. Such expenses will include, but not be limited to, payments to personnel and costs of rent, storage, communications, transportation and public services within the country.
- b) The Government will pay into a special account of the Government established for the purpose the net proceeds of the sale, lease or other transfer of relief and rehabilitation supplies and services furnished by the Administration. By „net proceeds“ is meant the proceeds realised, less any expenditure incurred by the Government in transportation, warehousing and distribution, and less any fiscal charges collected by the Government in accordance with current legislation on the sale of supplies. The Government will provide the Administration monthly or upon request with a statement setting out payments into and disbursements from the account, together with such other information relating to the proceeds as the Administration may require.
- c) It will be the policy of the Government to use for relief and rehabilitation purposes, within a reasonable time after the

die vier Besatzungsmächte oder an die „Verwaltung“ oder im Einverständnis mit der „Verwaltung“ so viel von diesen Lieferungen und so viele einheimische Lieferungen übergeben, als die vier Besatzungsmächte oder die „Verwaltung“ für notwendig erachten, um solche verschleppte Personen auf dem gleichen Lebensstandard zu halten, wie er für die österreichische Bevölkerung vorgesehen ist. Derartige Lieferungen werden durch die Regierung auf Grund von Vereinbarungen, die fallweise mit der „Verwaltung“ zu treffen sind, innerhalb Österreichs transportiert und übergeben werden.

- c) Falls die „Verwaltung“ wünscht, ausschließlich für verschleppte Personen bestimmte Lieferungen nach Österreich einzuführen, hat die Regierung bei der Einlagerung, der Umladung und dem Transport derselben mitzuhelfen.

#### Artikel V.

##### Finanzielle Bestimmungen.

- a) Die Regierung wird auf Verlangen die „Verwaltung“ mit genügenden Beträgen an Inlandwährung versehen, um es der „Verwaltung“ zu ermöglichen, ihre in Österreich bei Durchführung des auf Artikel I, II, III und IV dieses Vertrages beruhenden Hilfs- und Wiederaufbau-Programms aufgelaufenen Ausgaben zu decken. Diese Ausgaben werden Zahlungen an das Personal und die Kosten von Miete, Lagerzins, Verkehrsspesen, Transportspesen und Ausgaben für öffentliche Dienste innerhalb des Landes umfassen, aber nicht auf diese allein beschränkt sein.
- b) Die Regierung wird den Reinertrag aus dem Verkauf, der Vermietung oder sonstigen Verwertung von Hilfs- und Wiederaufbau-Lieferungen und Diensten, die von der UNRRA beigestellt wurden, auf ein zu diesem Zweck eröffnetes Sonderkonto der Regierung einzahlen. Unter „Reinertrag“ ist der erzielte Erlös zu verstehen, abzüglich aller Ausgaben der Regierung für Transport, Einlagerung und Verteilung und abzüglich aller Steuerlasten, die von der Regierung auf Grund der geltenden Gesetzgebung vom Verkauf der Lieferungen eingehoben wurden. Die Regierung wird der „Verwaltung“ monatlich oder auf Verlangen eine Aufstellung vorlegen, aus der die Einzahlung auf dieses Konto und die Auszahlung aus diesem Konto sowie sonstige von der UNRRA verlangte Auskünfte über die Erlöse ersichtlich sind.
- c) Die Regierung wird die Politik verfolgen, innerhalb einer entsprechenden Frist nach dem Beginn der Tätigkeit der „Verwal-

commencement of the Administration's operations in the country, the funds paid into the special account in accordance with paragraph b) hereof, less such amounts as are transferred to the Administration for its expenses under paragraph a) hereof. Such relief and rehabilitation purposes may include, for example, the following activities:

1. Activities undertaken by or under the direction of the Government with respect to agricultural and industrial rehabilitation, including public utilities.

2. Activities undertaken by or under the direction of the Government with respect to health and welfare services.

3. Warehousing, handling and transportation services in Austria required by the Administration in connection with relief and rehabilitation operations in other areas.

4. Procurement of supplies and services available in Austria for relief and rehabilitation in other areas, insofar as such procurement does not conflict with the economic requirements of Austria including the needs of its foreign trade and insofar as it is agreed with the Government.

The Government accepts forthwith an obligation to provide funds for the purposes described in sub-paragraph 3 above, but the Administration is prepared to agree upon financial limits within which this clause shall continue to apply; the Government will have discretion to determine what sums will be made available to the Administration pursuant to sub-paragraph 4 above.

- d) The Government will discuss with the Administration its plans for relief and rehabilitation expenditures as provided for in paragraph c) above. In addition, the Government will furnish the Administration with periodic reports on the expenditures made and receive the Administration's views regarding such expenditures. In those cases where funds are made available to the Administration for its activities pursuant to paragraph c) above, they shall be utilized in accordance with programs jointly formulated and agreed to by the Government and the Administration.
- e) At the end of the first six months of the Administration's operations in Austria under this Agreement the parties hereto will review the provisions of this Article

tung" im Lande einen Betriebsfonds in der Höhe des gemäß Paragraphen b) festgestellten Nettoerlöses abzüglich der auf Grund des obigen Paragraphen a) an die „Verwaltung“ für ihre Ausgaben gezahlten Beträge für Hilfs- und Wiederaufbau-Zwecke zu verwenden. Solche Hilfs- und Wiederaufbau-Zwecke können beispielsweise die nachfolgend aufgezählten Tätigkeiten umfassen:

1. Tätigkeit seitens oder im Auftrage der Regierung betreffend landwirtschaftlichen und industriellen Wiederaufbau einschließlich öffentlicher Betriebe.

2. Tätigkeit seitens oder im Auftrage der Regierung betreffend Gesundheits- und öffentlichen Wohlfahrtsdienst.

3. Einlagerungs-, Umladungs- und Transport-Dienste, welche seitens der „Verwaltung“ im Zusammenhang mit Hilfs- und Wiederaufbau-Tätigkeit in anderen Gebieten angefordert werden.

4. Beschaffung von Vorräten und Dienstleistungen, die in Österreich verfügbar sind, für Hilfe und Wiederaufbau in anderen Gebieten, insofern eine solche Beschaffung dem wirtschaftlichen Bedarf Österreichs einschließlich der Erfordernisse für seinen Außenhandel keinen Abbruch tut und sofern sie mit der Regierung vereinbart ist.

Die Regierung übernimmt sofort eine Verpflichtung, einen Fonds für die im obigen Paragraphen 3 angeführten Zwecke zu errichten; die „Verwaltung“ ist aber bereit, einer finanziellen Beschränkung zuzustimmen, innerhalb welcher diese Bestimmung weiterhin angewendet werden soll. Der Regierung wird die Festsetzung der Beträge, die gemäß dem obigen Punkt 4 der „Verwaltung“ zur Verfügung gestellt werden sollen, freigestellt.

- d) Die Regierung wird ihre Pläne für Hilfs- und Wiederaufbau-Ausgaben, wie sie im obigen Paragraph c) vorgesehen sind, mit der „Verwaltung“ besprechen. Überdies wird die Regierung der „Verwaltung“ periodisch Bericht über die gemachten Ausgaben erstatten und die Stellungnahme der „Verwaltung“ zu diesen Ausgaben erhalten. In allen Fällen, in denen der „Verwaltung“ Beträge für Tätigkeiten gemäß obigem Paragraph c) zur Verfügung gestellt werden, werden dieselben in Übereinstimmung mit den Programmen verwendet werden, die gemeinsam von der Regierung und der „Verwaltung“ aufgestellt und vereinbart werden sollen.
- e) Nach Ablauf der ersten sechs Monate der Tätigkeit der „Verwaltung“ in Österreich auf Grund dieses Vertrages werden beide vertragschließenden Teile die Bestimmun-

in the light of the needs and circumstances of the time.

#### Article VI.

##### Administration Mission and Personnel.

- a) The Administration will establish a Mission in Austria which will include, within the limits of the Administration's resources, the personnel necessary to discharge effectively its responsibilities under this Agreement, the Agreement of November 9, 1943, and the UNRRA Council Resolutions. The Mission will include personnel necessary to carry out Article I hereof with respect to the determination of relief and rehabilitation requirements and the furnishing of supplies, personnel required for the administration of services pursuant to Article II hereof, personnel required in connection with the distribution of supplies pursuant to Article III hereof, personnel required for the displaced persons operations under Article IV hereof, and such other personnel as may be required in connection with the Administration's reporting, accounting and financial activities within Austria pursuant to this Agreement. The Headquarters of the Mission will be situated at the seat of the Government.
- b) The Chief of the Administration Mission, his deputies and major assistants will be appointed in agreement with the Government. The Administration will communicate to the Government the general authority delegated to the Chief of Mission.
- c) The Government will facilitate the admission and the movement of Administration personnel in Austria pursuant to this Agreement as recommended by Resolution 36.
- d) The Administration will assure the good conduct, integrity and moral character of its personnel and will discharge or recall such of its personnel as violate these standards. The Government is entitled to request the Administration to discharge or recall such of the Administration's personnel as violate these standards.
- e) The term „Administration personnel“ as used in this Agreement includes, in addition to employees of the Administration, employees of non-indigenous voluntary relief societies working under the authority of the Administration,

gen dieses Artikels in Berücksichtigung der dann bestehenden Erfordernisse und Umstände revidieren.

#### Artikel VI.

##### Mission der „Verwaltung“ und deren Personal.

- a) Die „Verwaltung“ wird in Österreich eine Mission aufstellen, welche, innerhalb der Grenzen der der „Verwaltung“ zur Verfügung stehenden Hilfsquellen, aus dem zur Erfüllung der aus diesem Vertrag, dem Übereinkommen vom 9. November 1943 und den Beschlüssen des Rates der UNRRA sich ergebenden Verpflichtungen erforderlichen Personal bestehen wird. Die Mission wird umfassen: das nötige Personal, um gemäß Artikel I dieses Vertrages die Hilfs- und Wiederaufbau-Erfordernisse festzustellen und die Lieferungen durchzuführen; Personal für die Durchführung der Dienstleistungen gemäß Artikel II dieses Vertrages; Personal für die Verteilung der Lieferungen gemäß Artikel III dieses Vertrages und endlich Personal für die Betreuung der verschleppten Personen auf Grund des Artikels IV dieses Vertrages und überdies noch anderes Personal, das für Berichts-, Verrechnungs- und finanzielle Tätigkeiten der „Verwaltung“ innerhalb Österreichs auf Grund dieses Vertrages erforderlich wird. Das Hauptquartier der Mission wird sich am Sitz der Regierung befinden.
- b) Der Chef der Mission der „Verwaltung“, seine Stellvertreter und höheren Mitarbeiter werden im Einverständnis mit der Regierung ernannt. Die „Verwaltung“ wird der Regierung die dem Chef der Mission erteilten allgemeinen Befugnisse bekanntgeben.
- c) Die Regierung wird die Zulassung und die freie Bewegung des Personals der „Verwaltung“ in Österreich auf Grund dieses Vertrages erleichtern, wie dies mit Beschluß 36 empfohlen ist.
- d) Die „Verwaltung“ wird die gute Führung, die Unbescholtenheit und das sittliche Verhalten ihres Personals gewährleisten und wird Mitglieder des Personals, die diese Vorschriften verletzen, entlassen oder abberufen. Die Regierung ist berechtigt, von der „Verwaltung“ die Entlassung oder Abberufung von Mitgliedern des Personals der „Verwaltung“ zu verlangen, die diese Vorschriften verletzen.
- e) Die in diesem Vertrag angewendete Bezeichnung „Personal der Verwaltung“ umfaßt außer den Beamten der „Verwaltung“ auch Beamte der nichteinheimischen freiwilligen Hilfsgesellschaften, welche unter der Autorität der „Verwaltung“ arbeiten.

- f) In pursuance of paragraph a) above, the Administration shall be free to employ Austrian subjects and permanent residents of Austria to the extent necessary to discharge its responsibilities. The Government will furnish all practical assistance to enable the Administration to locate and employ suitable subjects and residents of Austria for its operations under this Agreement. Permanent residents in Austria or Austrian subjects will be employed by the Administration only provided the Government's confirmation is obtained and provided they are not disqualified from holding state employment.
- g) All locally engaged personnel will be paid at the current wage scale as authorised for similar employment by the Austrian Government. Such personnel will be subject to working conditions and social legislation prevailing in Austria.

#### Article VII.

##### Facilities, Privileges and Immunities.

- a) The Government will take all practicable measures to facilitate the activities of the Administration and to assist the Administration in obtaining such services and facilities as may be required to carry out its operations within Austria.
- b) The Government will accord the Administration the following facilities, privileges, immunities and exemptions:
1. Immunity from suit and legal process in Austrian courts or Austrian administrative agencies except with the consent of, or so far as is provided for in any contract entered into by or on behalf of, the Administration.
  2. Inviolability of the archives of the Administration and of the premises of its official business Headquarters at the seat of the Government.
  3. Such exemptions from or facilities in respect of foreign exchange control as are granted to representatives of governments which are members of the Administration.
- c) The Government will take any steps that may be necessary to enable the Administration to exercise within the jurisdiction of the Government the powers conferred

- f) In Verfolg des oben angeführten Paragraphen a) dieses Artikels steht es der „Verwaltung“ frei, österreichische Staatsbürger und in Österreich dauernd wohnhafte Personen in dem zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen notwendigen Ausmaß zu verwenden. Die Regierung wird alle praktische Unterstützung gewähren, um es der „Verwaltung“ zu ermöglichen, die für die aus diesem Vertrag sich ergebenden Tätigkeiten benötigten Staatsbürger und in Österreich ansässigen Personen ausfindig zu machen und anzustellen. In Österreich dauernd wohnhafte Personen oder österreichische Staatsbürger werden durch die „Verwaltung“ nur unter der Voraussetzung angestellt werden, daß die Regierung eine Bestätigung erteilt und diese Personen nicht von der Ausübung einer staatlichen Beschäftigung ausgeschlossen sind.
- g) Alles im Lande aufgenommene Personal wird gemäß den für ähnliche Verwendung durch die österreichische Regierung geltenden Gehalts- und Lohnsätzen bezahlt werden. Dieses Personal wird den in Österreich geltenden Arbeitsbedingungen und der sozialen Gesetzgebung unterstellt sein.

#### Artikel VII.

##### Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten.

- a) Die Regierung wird alle zweckdienlichen Maßnahmen treffen, um die Tätigkeit der „Verwaltung“ zu erleichtern und derselben zu helfen, alle Dienste und Erleichterungen zu erlangen, welche die „Verwaltung“ für die Durchführung ihres Betriebes in Österreich benötigt.
- b) Die Regierung wird der „Verwaltung“ die folgenden Erleichterungen, Privilegien, Immunitäten und Befreiungen gewähren:
1. Befreiung von Klagen und Prozessen vor österreichischen Gerichten oder österreichischen Verwaltungsbehörden, außer mit Zustimmung der „Verwaltung“ oder insoweit dies in irgendeinem seitens der „Verwaltung“ oder in ihrem Namen abgeschlossenen Vertrag vorgesehen ist.
  2. Unverletzlichkeit der Archive der „Verwaltung“ und des Amtsgebäudes ihres Hauptquartiers am Sitz der Regierung.
  3. Alle Befreiungen oder Erleichterungen bezüglich Devisenkontrolle, wie sie den Vertretern der Regierungen gewährt werden, die „Mitglieder der Verwaltung“ sind.
- c) Die Regierung wird alle erforderlichen Schritte unternehmen, um der „Verwaltung“ zu ermöglichen, die ihr durch Artikel I, § 1, des Übereinkommens vom



on the Administration by Article I, paragraph I, of the Agreement of November 9, 1943.

- d) The Government will accord to the personnel of the Administration when engaged on the business of the Administration the following privileges and immunities:

1. Immunity from any kind of legal process in Austrian courts and Austrian administrative agencies in respect of acts performed by them in their official capacity and falling within their function.

2. The same immunities from immigration restrictions, alien registration and military service obligations, and the same facilities as regards exchange restrictions as are accorded to representatives, officials and employees of similar ranks of governments which are members of the Administration.

PROVIDED THAT the foregoing privileges and immunities will not be accorded to nationals or permanent residents of Austria.

- e) The Government will expedite to the extent possible supplies and equipment of the Administration in transit, and it will exempt such supplies and equipment of the Administration from adverse legal action or seizure.

- f) The Government will accord the official correspondence of the Administration the same treatment as is accorded by it to the official correspondence of governments which are members of the Administration including:

1. Priorities for telephone and telegraph communications, whether cable or radio, and for mail transmitted by pouch or by courier.

2. Government rebates for official telegrams.

3. Diplomatic status for couriers and pouches of the Administration.

4. Under appropriate safeguards, exemption from censorship of the official correspondence of the Administration.

5. Appropriate arrangements for the use of codes and of cable addresses for the telegraphic correspondence of the Chief of the UNRRA Mission at the seat of Government, to and from points outside of Austria.

9. November 1943 verliehenen Vollmachten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Regierung auszuüben.

- d) Die Regierung wird dem Personal der „Verwaltung“ während der Vernehmung der Geschäfte der „Verwaltung“ folgende Privilegien und Immunitäten gewähren:

1. Befreiung von Prozessen jeglicher Art vor österreichischen Gerichten oder österreichischen Verwaltungsbehörden bezüglich Handlungen, die durch diese Personen in ihrer offiziellen Eigenschaft erfolgten und die in ihren amtlichen Wirkungskreis fallen.

2. Die gleichen Befreiungen von Einwanderungsbeschränkungen, Ausländerregistrierung und Wehrdienstverpflichtungen sowie die gleichen Erleichterungen bezüglich Devisenverkehrsbeschränkungen, wie sie Vertretern, Staatsbeamten und Angestellten ähnlichen Ranges von Regierungen gewährt werden, die Mitglieder der UNRRA sind,

vorausgesetzt, daß die vorerwähnten Privilegien und Befreiungen nicht an Einheimische oder in Österreich dauernd Ansässige gewährt werden.

- e) Die Regierung wird im Transit durchgehende Lieferungen und Ausrüstungen der „Verwaltung“ in größtmöglichstem Ausmaße beschleunigen und sie wird solche Transitsendungen der „Verwaltung“ von jeglichem gerichtlichen Verfahren oder einer Beschlagnahme befreien.

- f) Die Regierung wird der offiziellen Korrespondenz der „Verwaltung“ die gleiche Behandlung gewähren wie der offiziellen Korrespondenz von Regierungen, die Mitglieder der UNRRA sind, einschließlich:

1. Vorrang für Telefon- und Telegraphenverbindungen, sei es durch Kabel oder Funk, und für Post, die durch Kuriervalise oder Kurier befördert wird.

2. Die gleichen Preisermäßigungen für offizielle Telegramme, wie sie Regierungstelegramme genießen.

3. Diplomatische Eigenschaft für Kuriere und Kuriervalise der „Verwaltung“.

4. Unter entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen Befreiung der offiziellen Korrespondenz der „Verwaltung“ von der Briefzensur.

5. Entsprechende Übereinkommen für die Verwendung von Chiffren und Telegrammadressen für die telegraphische Korrespondenz des Chefs der UNRRA-Mission am Sitz der Regierung nach und von Orten außerhalb Österreichs.

The Government will accord the Administration appropriate postal facilities, including such franking privileges or arrangements for the use of specially printed or overprinted stamps as may be possible.

- g) The Administration shall have the right, free from export control or other restrictive measures, to transfer to other areas imported relief and rehabilitation supplies owned by the Administration and intended for use in countries other than Austria but temporarily located in or in transit through Austria. For the purpose of orderly control of transport facilities no relief and rehabilitation supplies intended for other countries will be accepted for transit through, or for export from Austria without the approval of the Allied Council.

#### Article VIII.

##### Taxation.

- a) The Administration, its assets, property, income and its operations and transactions of whatsoever nature shall be immune from all taxes, fees, tolls or duties imposed by the Government or any political subdivision thereof or by any other public authority in Austria. The Administration shall be also immune from liability for the collection or payment of any tax, fee, toll or duty imposed by the Government or any political subdivision thereof or by any other public authority. Notwithstanding the above, the Administration agrees to collect for the account of the Austrian Government from its officers and employees who are Austrian subjects or permanent residents of Austria, such taxes as are normally in Austria collected through the medium of employers. Nor shall the provision of this Article preclude the Austrian Government from collecting indirect taxation from the sale of supplies in accordance with current legislation. The Government shall be under no obligation to refund any taxes so collected.
- b) No tax, fee, toll or duty shall be levied by the Government or any political subdivision thereof or any other public authority on or in respect of salaries or remunerations for personal services paid

Die Regierung wird der „Verwaltung“ angemessene Posterleichterungen gewähren einschließlich Porto-Privilegien oder Überkommen für die Verwendung besonders gedruckter oder überdruckter Briefmarken, soweit dies möglich ist.

- g) Die „Verwaltung“ wird das Recht haben, eingeführte Hilfs- und Wiederaufbaulieferungen, die der „Verwaltung“ gehören und für die Verwendung in anderen Ländern als Österreich bestimmt sind, sich jedoch vorübergehend in Österreich oder auf dem Transittransport durch Österreich befinden, frei von Ausfuhrkontrollmaßnahmen oder sonstigen Beschränkungen in andere Gebiete zu überführen. Zwecks ordnungsgemäßer Kontrolle der Transportmittel dürfen ohne Zustimmung des Alliierten Rates keine für andere Länder bestimmten Hilfs- und Wiederaufbaulieferungen zum Transittransport durch Österreich oder zur Ausfuhr aus Österreich angenommen werden.

#### Artikel VIII.

##### Besteuerung.

- a) Die Verwaltung, ihre Aktiven, ihr Besitz, ihr Einkommen sowie ihr Betrieb und ihre Transaktionen jeglicher Art werden von allen von der Regierung oder einer politischen Unterabteilung derselben, oder irgendeiner sonstigen öffentlichen Behörde in Österreich auferlegten Steuern, Gebühren, Mauten oder Zollabgaben befreit sein. Desgleichen wird die „Verwaltung“ von jeder von der Regierung oder einer politischen Unterabteilung derselben, oder irgendeiner öffentlichen Behörde auferlegten Steuer, Gebühr, Maut oder Zollabgabe befreit sein.
- Dessenungeachtet ist die „Verwaltung“ einverstanden, von ihren Beamten und Angestellten, die österreichische Staatsbürger sind oder ihren dauernden Wohnsitz in Österreich haben, alle jene Steuern einzuhalten und an die österreichische Regierung abzuführen, die in Österreich normalerweise durch die Arbeitgeber einbehalten werden. Auch soll die in diesem Artikel enthaltene Verfügung die österreichische Regierung nicht davon abhalten, gemäß der bestehenden Gesetzgebung indirekte Steuern aus dem Verkauf der UNRRA-Lieferungen einzuhoben. Die Regierung wird nicht verpflichtet sein, derart eingehobene Steuern zurückzuzahlen.
- b) Seitens der Regierung oder einer politischen Unterabteilung derselben oder irgendeiner öffentlichen Behörde darf keinerlei Steuer, Gebühr, Maut oder Zollabgabe von den Gehältern oder Remunerationen für

by the Administration or by non-indigenous voluntary relief societies working under the authority of the Administration to their officers, employees, or other Administration personnel (as defined in Article VI hereof) who are not nationals of Austria or permanent residents thereof. Exemption from taxation granted to non-Austrian officers and employees of the Administration shall not entitle them to claim reimbursement of any indirect taxes and more particularly consumption taxes.

- c) The Government will take such action as is necessary for the purpose of making effective the foregoing provisions. In addition, the Government will take whatever other action may be necessary in accordance with Resolution 16 to insure that relief and rehabilitation supplies and services furnished by the Administration are not subjected to any tax, fee, toll or duty in a manner which reduces the resources of the Administration.
- d) Should the Government collect any taxes or other duties contravention of this Article a refund will be made by the Government.

#### Article IX.

##### Reports and Records.

- a) The Government will maintain adequate statistical records on relief and rehabilitation operations necessary to the discharge of the Administration's responsibilities and will consult with the Administration, at its request, with respect to the maintenance of such records.
- b) The Government will furnish the Administration with such records, reports and information as the Administration shall request pertaining to relief and rehabilitation which are necessary to the discharge of the Administration's responsibilities.

#### Article X.

##### Recognition.

The Government recognises the establishment of the Administration by the Agreement of November 9, 1943 and the possession by the Administration of the status and powers conferred upon it by that Agreement and subsequent Resolutions including the legal capacity to acquire, hold and convey property, to enter

persönliche Dienste eingehoben werden, die von der „Verwaltung“ oder von nichteinheimischen freiwilligen Hilfsgesellschaften an ihre Beamten, Angestellten oder sonstiges Verwaltungspersonal (wie im Artikel VI dieses Vertrages definiert), die nicht österreichische Staatsbürger oder in Österreich dauernd ansässig sind, gezahlt werden. Die den nichtösterreichischen Beamten und Angestellten der „Verwaltung“ gewährte Steuerbefreiung wird dieselben nicht berechtigen, die Rückerstattung von irgendwelchen indirekten Steuern und insbesondere Konsumsteuern zu fordern.

- c) Die Regierung wird die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die vorstehenden Grundsätze in Wirksamkeit zu setzen. Überdies wird die Regierung alle gemäß Beschluß 16 erforderlichen Maßnahmen treffen, damit die von der „Verwaltung“ zur Verfügung gestellten Hilfs- und Wiederaufbaulieferungen und Dienste nicht irgendeiner Steuer, Abgabe, Maut oder Zollgebühr unterworfen werden, durch welche die Hilfsquellen der „Verwaltung“ verringert würden.
- d) Sollte die Regierung, entgegen den Bestimmungen dieses Artikels, irgendwelche Steuern oder sonstige Abgaben einheben, so sind dieselben von der Regierung zurückzuerstatten.

#### Artikel IX.

##### Berichte und Statistik.

- a) Die Regierung wird entsprechende statistische Aufzeichnungen über die Hilfs- und Wiederaufbau-Operationen führen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen der „Verwaltung“ erforderlich sind, und wird sich mit der „Verwaltung“ auf deren Ersuchen bezüglich Führung dieser Aufzeichnungen beraten.
- b) Die Regierung wird der „Verwaltung“ alle Aufzeichnungen, Berichte und sonstigen Informationen bezüglich der Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen, die zur Entlastung der „Verwaltung“ von ihren Verantwortlichkeiten benötigt werden, auf deren Ersuchen zur Verfügung stellen.

#### Artikel X.

##### Anerkennung.

Die Regierung anerkennt die Errichtung der „Verwaltung“ durch das Übereinkommen vom 9. November 1943, anerkennt ferner, daß die „Verwaltung“ die ihr durch dieses Übereinkommen und die späteren Beschlüsse verliehene Stellung und Vollmachten tatsächlich besitzt, und nimmt dieses Übereinkommen und die Beschlüsse

into contracts and undertake obligations. It is understood that the Administration will only exercise these powers to the extent necessary for its relief work in Austria and accepts that Agreement and the Resolutions of the UNRRA Council.

#### Article XI.

##### Modification of Agreement and Supplementary Agreements.

- a) The Government and the Administration will give sympathetic consideration to any representations which either party may make with regard to modifications of this Agreement. Any such modifications shall be by mutual consent.
- b) To the extent necessary or desirable, the parties hereto will enter into subsequent agreements and arrangements supplementing the provisions hereof.

#### Article XII.

This Agreement and any modification or supplementary Agreement is subject to the approval of the Allied Council and will during the period of military occupation in Austria be performed subject to the overall supervision of the Allied Council.

The Administration appreciates that the Government can only perform the obligations undertaken in Article VI, e) and Article VII, b), d) and f) of this Agreement insofar as their performance lies within the competence of the Government. Insofar as their performance does not lie within the competence of the Government the latter will endeavour to obtain the assistance of the Allied Council.

#### Article XIII.

##### Period of Agreement.

This Agreement shall take effect as from this day's date. It shall remain in force until the expiration of three months from the date upon which either of the parties hereto shall have given notice in writing of its intention to terminate it. Notwithstanding the expiration of this Agreement:

- a) The relations between the parties shall continue to be governed by the Agreement of November 9, 1943 and the Resolutions of the UNRRA Council; and

des Rates der UNRRA an, einschließlich der rechtlichen Fähigkeit, Eigentum zu erwerben, zu besitzen und zu übertragen, Verträge abzuschließen und Verpflichtungen zu übernehmen.

#### Artikel XI.

##### Abänderung des Vertrages und Ergänzungsverträge.

- a) Die Regierung und die „Verwaltung“ werden allen Vorstellungen, die von einem der vertragschließenden Teile bezüglich Abänderungen dieses Vertrages vorgebracht werden, geneigte Erwägung schenken. Eine jede solche Abänderung bedarf der beiderseitigen Zustimmung.
- b) Im notwendigen oder erwünschten Ausmaß werden die beiden vertragschließenden Teile weitere Verträge oder Übereinkommen zur Ergänzung der Bestimmungen dieses Vertrages abschließen.

#### Artikel XII.

Dieser Vertrag und jede Abänderung oder jedes Ergänzungsabkommen bedarf der Zustimmung des Alliierten Rates und wird während des Zeitraumes der militärischen Besetzung Österreichs unter der allgemeinen Aufsicht des Alliierten Rates durchgeführt werden.

Die „Verwaltung“ anerkennt, daß die Regierung einige der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen nur erfüllen kann, soweit ihre Erfüllung in die Zuständigkeit der Regierung fällt. Insoweit ihre Erfüllung nicht in die Zuständigkeit der Regierung fällt, wird diese sich bemühen, die Unterstützung des Alliierten Rates zu erlangen.

#### Artikel XIII.

##### Zeitdauer des Vertrages.

Dieser Vertrag wird mit heutigem Tage in Wirksamkeit treten. Er wird bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Tage, an welchem einer der beiden Vertragspartner schriftlich seine Absicht bekanntgibt, den Vertrag zu beenden, in Kraft bleiben. Ungeachtet des Ablaufes dieses Vertrages werden

- a) die Beziehungen zwischen den Vertragspartnern auch weiterhin durch das Übereinkommen vom 9. November 1943 und die Beschlüsse des Rates der UNRRA bestimmt werden,

13

b) Articles V, VI, VII, VIII, and IX shall remain in force for the purpose of an orderly liquidation until all Administration activities in Austria are completed.

Done this 5th day of April 1946 in Vienna in two copies.

Gruber e. h.

For the Government of the Austrian Republic.

R. H. R. Parminter,

For the United Nations  
Relief and Rehabilitation Administration.

b) die Artikel V, VI, VII, VIII und IX in Kraft bleiben zum Zwecke einer ordnungsmäßigen Abwicklung, bis alle Tätigkeiten der „Verwaltung“ in Österreich abgeschlossen sind.

So geschehen am 5. April 1946 in Wien in zwei Ausfertigungen:

Gruber e. h.

für die Regierung  
der Österreichischen Republik.

R. H. R. Parminter e. h.

für die Hilfs- und Wiederaufbau-  
Verwaltung der Vereinten Nationen.

## **Resolution No. 74:**

### **A Resolution relating to Operations of the Administration in Austria.**

WHEREAS by the Moscow Declaration and otherwise, members of the United Nations have expressed the intention that Austria should be reconstituted as a free and independent nation; and

WHEREAS in accordance with this intention it is desirable that Austria should benefit by the assistance of the United Nations Relief and Rehabilitation Administration as soon as possible; it is therefore

RESOLVED that nothing in Resolution 1 or any other resolution of the Council should prevent the Administration from undertaking relief and rehabilitation operations in Austria as a liberated area on the invitation of and in agreement with the appropriate Authorities exercising administrative control of that country.

## **Beschluß Nr. 74:**

### **Ein Beschluß, betreffend die Tätigkeit der „Verwaltung“ in Österreich.**

Angesichts der Tatsache, daß Mitglieder der Vereinten Nationen durch die Moskauer Erklärung und in anderer Form ihre Absicht kundgetan haben, daß Österreich als ein freier und unabhängiger Staat wiederhergestellt werden soll; und

angesichts der Tatsache, daß im Sinne dieser Absicht es wünschenswert ist, daß Österreich so bald als möglich in den Genuß der Unterstützung der Hilfs- und Wiederaufbau-Verwaltung der Vereinten Nationen gelangt, wurde daher

beschlossen, daß keine Bestimmung in Beschluß 1 oder in irgendeinem anderen Beschluß des Rates der UNRRA die „Verwaltung“ von der Einleitung von Hilfs- und Wiederaufbau-Aktionen in Österreich als einem befreiten Gebiet abhalten soll, wenn die entsprechenden Stellen, die die verwaltungsmäßige Kontrolle über dieses Land ausüben, eine entsprechende Einladung ergehen lassen und Übereinstimmung mit ihnen hergestellt ist.

## Erläuternde Bemerkungen.

Die Vereinten Nationen haben am 9. November 1943 in Washington D. C. ein Übereinkommen zwecks Gründung einer Hilfs- und Wiederaufbauverwaltung (United Nations Relief and Rehabilitation Administration — UNRRA, im weiteren der Kürze halber als „Verwaltung“ bezeichnet) abgeschlossen. Diese Gründung erfolgte in der Erkenntnis, daß nach siegreicher Beendigung des Krieges durch die Vereinten Nationen und nach der Befreiung der von den deutschen Truppen besetzten Gebiete die Bevölkerung dieser Gebiete infolge der militärischen Auswirkungen des Krieges einerseits, der wirtschaftlichen Ausplünderung durch die deutschen Besatzungstruppen andererseits, tiefste Not an allem und jedem leiden würden. Die UNRRA sollte für diesen Fall den Bevölkerungen der befreiten Gebiete Hilfe bringen für ihre Befreiung von diesen Nöten durch Beschaffung von Lebensmitteln, Kleidung und Unterkünften, endlich auch Hilfe zur Wiederaufnahme der dringend benötigten landwirtschaftlichen und gewerblichen Erzeugung sowie der Arbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der Wohlfahrt und zur Wiederherstellung der wesentlichen öffentlichen Betriebe. Diese Hilfsleistungen erfolgen für diejenigen Länder, die nicht über ausländische Valuten verfügen, unentgeltlich.

Die Bundesregierung hat nun durch die Vermittlung des Alliierten Rates die Hilfe der UNRRA für Hilfs- und Wiederaufbaulieferungen sowie für Dienstleistungen für die österreichische Bevölkerung erbeten.

Der Rat der Hilfs- und Wiederaufbauverwaltung der Vereinten Nationen hat hierauf mit Beschluß Nr. 74, der bei der Sitzung der UNRRA in London im August 1945 gefaßt wurde, die Verwaltung ermächtigt, Österreich als befreites Land zu behandeln und die notwendigen Maßnahmen zur Hilfeleistung und zum Wiederaufbau in Österreich zu treffen.

Die konkrete Durchführung der Hilfe erfordert nun den Abschluß eines eigenen Vertrages mit der Verwaltung.

Die Bundesregierung legt hiermit den Vertrag vor, der bereits vom Alliierten Rat genehmigt worden ist und am 5. April 1946 in Wien von den Vertretern der beiden vertragschließenden Teile unterzeichnet wurde.

Auf Grund dieses Übereinkommens soll die UNRRA mit ihren Lieferungen an Lebensmitteln sowie an anderen für die österreichische Bevölkerung benötigten Gütern

und Dienstleistungen ehestens beginnen (Artikel I b). Alle diese Lieferungen erfolgen auf Grund von Mitteln, die die UNRRA der Bundesregierung zur Verfügung stellt. Die angeführten Güter werden nach einem vereinbarten Plane zu Inlandpreisen in Schillingwährung an die einheimische Bevölkerung verkauft werden (Artikel III). Den Reinerlös der Verkäufe wird die Bundesregierung nach Artikel V c im Einvernehmen mit der UNRRA zu Hilfszwecken in Österreich verwenden können. Bezüglich der weiteren Einzelheiten sei auf den Vertrag selbst hingewiesen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß dieser Entwurf für die Aufrechterhaltung des täglichen Lebens sowie für den Wiederaufbau der Gesamtwirtschaft von der allergrößten Bedeutung ist, weshalb auch Österreich allen Mitgliedsstaaten der UNRRA zu tiefstem Dank verpflichtet ist.

Der Vertragsentwurf wurde seitens der zuständigen Zentralstellen überprüft; außerdem hat ihn die Rechtsabteilung des Bundeskanzleramtes, Auswärtige Angelegenheiten, auf seinen rechtlichen Inhalt hin überprüft und im Einvernehmen mit dem Rechtsberater der UNRRA-Mission einige wünschenswerte Änderungen und Verbesserungen angeregt, die auch genehmigt wurden. Diese Überprüfungen haben ergeben, daß der von der Bundesregierung abzuschließende Vertrag keinerlei Bestimmungen enthält, die für Österreich untragbar sind. Erwähnt sei, daß dieser Vertrag im großen und ganzen den Verträgen entspricht, die die UNRRA bisher mit anderen Ländern, zum Beispiel auch mit der Tschechoslowakischen Republik, abgeschlossen hat.

Die Bundesregierung hofft, daß in nicht zu ferner Zeit Österreich ebenfalls Mitglied der UNRRA werden wird, worauf es als gleichberechtigtes Mitglied an den Sitzungen des Rates der UNRRA teilnehmen können, so daß es seine Wünsche und allfälligen Bemerkungen unmittelbar im Rate vorbringen können.

Die Bestimmungen der Artikel VII, VIII und X des Vertrages sind gesetzesändernden Inhaltes, die des Artikels VIII im besonderen greifen im übrigen in die finanzverfassungsgesetzlich festgelegte Steuerhoheit der Länder ein.

Es gelten deshalb für den Vertrag die Vorschriften des Artikels 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.